



Sanierung Schiessanlage Spärs – Antrag auf Wiedererwägung

Ressort
Sitzung

Hochbau
14.11.2024

Der Stadtrat zieht seinen Beschluss vom 19. September 2019 in Wiedererwägung, genehmigt das Projekt «Sanierung Schiessstand Spärs» und bewilligt dafür einen Investitionskredit von netto 150 000 Franken inkl. MWST.

nid 9.4.8.1 / 2.1

Sachlage / Vorgeschichte

a) Einleitung / Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Nidau (3/6), Brügg (2/6) und Port (1/6) sind Miteigentümerinnen des Grundstücks Port Gbbl. Nr. 1254 mit dem Schützenhaus der Schiessanlage Spärs an der Wehrstrasse 52 in Port. Die drei Gemeinden kommen damit ihrer Verpflichtung nach, eine Schiessanlage für ausserdienstliche militärische Schiessübungen zur Verfügung zu stellen. Mit der Vereinigten Schützengesellschaft Spärs (VSG Spärs) wurde 1979 ein «Mietvertrag» abgeschlossen, der Ende 2029 ausläuft.

Das Miteigentum an der Liegenschaft impliziert eine Unterhaltspflicht. Ein diesbezügliches Sanierungsprojekt wurde seitens des Nidauer Stadtrats im Jahr 2019 abgelehnt, da ein selbstständiger Austritt aus der Gesellschaft in Erwägung gezogen wurde. Im Folgenden wird die Situation im Detail erörtert.

b) Vertragliche Situation / Ausstieg von Nidau

Folgende Eckpunkte sind im Projekt aus rechtlicher Sicht von Bedeutung und zu berücksichtigen.

- Eine Abschaffung oder eine Beschränkung des Schiesswesens ausser Dienst¹ ist aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage nicht in Sicht.

Das bedeutet, dass nach der Gesetzgebung des Bundes jede Gemeinde weiterhin entweder eine eigene Schiessanlage für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen bereitstellen und unterhalten muss (Art. 133 Abs. 1 MG) oder, falls sie nicht Eigentümer einer 300-Meter-Schiessanlage ist, sich in eine andere Schiessanlage einkaufen muss (Art. 8 Schiessanlage-Verordnung). Bereits diese gesetzlichen Bestimmungen weisen auf öffentlich-rechtliche Schranken für den durch die Stadt Nidau erwogenen Austritt aus der gemeinschaftlichen Lösung mit der Schiessanlage Spärs hin.

- Die Einwohnergemeinden Nidau (3/6), Brügg (2/6) und Port (1/6) sind Miteigentümerinnen des Grundstücks Port Gbbl. Nr. 1254 mit dem Schützenhaus der Schiessanlage Spärs. Das interne Rechtsverhältnis dieser drei Gemeinden ist eine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) mit dem Zweck, die oben aufgeführten bundesrechtlichen

¹ [Schiesswesen ausser Dienst \(admin.ch\)](#)

Pflichten zur Bereitstellung der Infrastruktur für das Schiesswesen ausser Dienst zu erfüllen. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag besteht (wohl) nicht.

- Aus dem durch diese drei Gemeinden unterzeichneten Vertrag (Mietvertrag) vom 7. September 1979 mit der Vereinigten Schützengesellschaft Spärs betreffend die Gemeinschaft-Schiessanlage Spärs ergeben sich gesellschaftsrechtliche Abreden, beispielsweise über die Aufteilung der Unterhaltskosten (Vertrag Art. 2). Mangels abweichender Abrede gilt im internen Verhältnis der drei Gesellschafterinnen das Einstimmigkeitsprinzip (Art. 534 Abs. 1 OR).
- Nach dem Gesetz wird die Gesellschaft aufgelöst und danach liquidiert (Versilberung der Aktiven und Bezahlung der Passiven, im Streitfall in einem Zivilprozess), wenn im vorliegenden Sachverhalt der (1) Zweck der Gesellschaft unmöglich geworden ist (fällt ausser Betracht), (2) durch gegenseitige Übereinkunft oder (3) durch die Kündigung durch einen Gesellschafter für Gesellschaften mit unbestimmter Dauer (Frist sechs Monate und nicht zur Unzeit) (Art. 545 f. OR).

Neben dem vorstehenden Hinweis auf die praktischen Schwierigkeiten einer erzwungenen Liquidation nach einer Kündigung des Gesellschaftsvertrags durch die Stadt Nidau ist hier der Hinweis wichtig, dass die Stadt Nidau den Vertrag vom 7. September 1979 mit der Vereinigten Schützengesellschaft Spärs nicht allein, sondern nur zusammen mit den Einwohnergemeinden Brugg und Port künden könnte.

- Inhaltlich ist das im Vertrag vom 7. September 1979 zwischen den Einwohnergemeinden Nidau, Brugg und Port einerseits und dem Verein Vereinigten Schützengesellschaft Spärs andererseits vereinbartes Vertragsverhältnis ein Mietvertrag. Dieser könnte unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf den 31. Dezember 2029 aufgelöst werden. Darauf, wie die drei Gemeinden in einem solchen Fall ihre bundesrechtlichen Pflichten ab dem 1. Januar 2030 erfüllen würden, müsste dannzumal geklärt werden.

Fazit: Ein Ausstieg der Einwohnergemeinde Nidau aus der gemeinschaftlichen Schiessanlage Spärs ist nur durch einen Konsens mit den Einwohnergemeinden Brugg und Port möglich. Unter Berücksichtigung der in einem solchen Fall geschuldeten Einkaufssumme (Art. 8 Schiessanlage-Verordnung) in eine andere Schiessanlage würde es sich vermutlich um ein Null-Summen-Spiel handeln.

c) *Unterhalt der Anlagen und Beschluss des Stadtrates*

Der Unterhalt des Schützenhauses und aller damit fest verbundenen Einrichtungen, des Parkplatzes sowie des Scheibenstandes (*Anmerkung: der Scheibenstand steht auf dem Land der Burgergemeinde Nidau*) geht zu Lasten der drei Einwohnergemeinden Nidau, Port und Brugg im Verhältnis ihrer Eigentumsquoten (1/2, 1/6, 1/3).² Erwähnt sei, dass es in den drei Gemeinden zurzeit gesamthaft 147 Schiesspflichtige gibt (Nidau 65, Port 40 und Brugg 42). Federführend für die Unterhaltsarbeiten ist die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Nidau.

Der Vertrag vom 7. September 1979 verpflichtet die drei Gemeinden, gemeinsam für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage aufzukommen. Dies im Rahmen der Verpflichtung gemäss Schiessanlagenverordnung.

² Artikel 2 Vertrag Spärs

Der Vertrag vom 7. September 1979 soll gemäss den Erwägungen des [Stadtrats](#) vom 19. September 2019 zum nächstmöglichen Zeitpunkt, d.h. zum 31.12.2029 gekündigt werden. Dies ist nur unter den oben beschriebenen Bedingungen und finanziellen Auswirkungen möglich.

Der Gemeinderat kommt deshalb zum Schluss, dass aus heutiger Sicht ein frühzeitiger Rückzug unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wenig ratsam erscheint. In Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen ist es notwendig, zusammen mit den Verantwortlichen von Port und Brügg eine Lösung für den Unterhalt und die Instandhaltung des Schiessstandes zu finden. Ein auf das Notwendigste reduziertes Sanierungsprojekt wird dem Stadtrat nachfolgend vorgelegt. Die Zustimmungen der Gemeinderäte von Port und Brügg liegen vor.

Der Nidauer Stadtrat hat sich am 19. September 2019 zu dem Sanierungsgeschäft geäussert und folgendes beschlossen:

- Die Altlastensanierung des Kugelfangs wird mit 1'075'000 Franken einstimmig angenommen (unter Vorbehalt der Genehmigung des Kredites durch die Gemeinden Port und Brügg).
- Die Erneuerung des Schützenhauses (CHF 1'500'000) und der Schiessanlage (CHF 825'000) wird abgelehnt.

d) Altlastensanierung

Die Altlastensanierung gemäss obigem Stadtratsbeschluss ist weitgehend abgeschlossen. Die Kreditabrechnung wird demnächst erfolgen.

Für den verbleibenden kleinen Unterhalt des Schützenhauses ist jeweils ein Betrag im Jahresbudget vorgesehen. Die Betriebskosten gehen zu Lasten der VSG Spärs, welcher die Anlage gemäss Vertrag ausschliesslich und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

e) Sanierungsprojekt

Die drei Gemeinden haben sich darauf geeinigt, ihren zuständigen finanzkompetenten Organen eine minimale Instandsetzung vorzuschlagen, die sicherstellt, dass die Schiessanlage grundsätzlich bis Ende 2029 betrieben werden kann. Es besteht Einvernehmen, dass der Vertrag mit der VSG Spärs auf Ende 2029 aufgelöst wird, ggf. mit der Option einer jährlichen Verlängerung ab 2030.

Im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Lösung ab 2030 ist nun rasch zu prüfen - Nidau allein oder zusammen mit Port und Brügg -, ob eine «Einkaufsmöglichkeit» bei einer nahe gelegenen Schiessanlage ins Auge gefasst werden kann.

Projekt

Mit dem Projekt sollen die notwendigen baulichen Sofortmassnahmen am Gebäude durchgeführt werden, um einen geordneten und vorschriftsgemässen Schiessbetrieb für einen kurzfristigen Weiterbetrieb der Anlage bis 2029 mit unveränderter Nutzung (10 Scheiben) zu gewährleisten.

Eventuelle behördliche Auflagen zum barrierefreien Bauen und zum Energiegesetz wurden nicht berücksichtigt.

Die Schätzung der Baukosten (+/- 15%) stützt sich weitgehend auf Unternehmerofferten und auf verschiedene Besichtigungen und Besprechungen vor Ort.

Es sind die folgenden Arbeiten vorgesehen:

Maurerarbeiten: Diverse Beihilfearbeiten bei der Sanierung der bestehenden Stahlstützen auf der Südseite. (Freispitzen, füllen und flicken je nach Zustand der Stahlkonstruktion)	40'000
In der Nordfassade hat es ein Loch. Dieses muss geschlossen werden.	
Stahlbau: Diverse Stahlstützen sind im Fussbereich mehr oder weniger stark korrodiert. Diese werden mit entsprechender Eingriffstiefe ertüchtigt. Die vorhandenen Blechabdeckungen im Brüstungsbereich der Schiesstore werden demontieren, gelagert, behandelt und wieder montiert (inkl. Abdichtung).	30'000
Die Undichtigkeit im 1. OG auf der Westfassade wird mithilfe eines Metallprofils abgedichtet. Das gebrochene Betonelement auf der Nordfassade wird mithilfe eines Stahlprofils gesichert.	
Auf die Erdbebensicherheit wird verzichtet.	
Gerüst	5'000
Fenster: Das Fenster im 1.OG des Treppenhauses ist auf der Westseite undicht und muss freigelegt und mit einem neuen Fenster ersetzt werden. Die südseitige Fensterfront und das Küchenfenster werden im Sinne des Sanierungsumfanges nicht berücksichtigt.	20'000
Tore aus Metall: Die Füllungen der Kipptore im Schiessraum haben ihre Lebensdauer erreicht. Alle Tore werden neu mit einer schlagfesten Neopan-Platte ausgefacht und behalten ihre Kippfunktion. Der Kippmechanismus ist stabil, funktioniert jedoch sehr harzig. Diese werden nach Bedarf gerichtet.	40'000
Bedachung: Die Dachrandbleche müssen neu befestigt werden. Der Auflagerwinkel muss nicht freigelegt und saniert werden.	10'000
Äussere Oberflächenbehandlung: Die bestehende Stahlkonstruktion und die Torrahmen auf der Südseite weisen Flugrost auf und werden geschliffen, vorbereitet und behandelt.	20'000
Elektroanlagen: Reserve für allfällige Anpassungen.	10'000
Honorare: Architekt	65'000
Honorare: Bauingenieur	5'000
Baunebenkosten: Bewilligungen, Gebühren, Versicherungen, Plots und Kopien etc.	20'000
Reserven und Unvorhergesehenes	35'000

Kosten

BKP	Text	CHF inkl. MWST	CHF inkl. MWST
2	Gebäude		245'000
21	Rohbau 1	75'000	
22	Rohbau 2	90'000	
23	Elektroanlagen	10'000	
29	Honorare	70'000	
5	Baunebenkosten		55'000
51	Bewilligungen, Gebühren	20'000	
58	Reserven und Unvorhergesehenes	35'000	
Total			300'000

Der Anteil der Stadt Nidau beträgt 50%, also **150'000 Franken**. Von Brügg und Port liegen verbindliche Zusagen der beiden Gemeinderäte für ihren Anteil an den Kosten vor.

Personelle Auswirkungen

Der mit dieser Aufgabe verbundene Verwaltungsaufwand soll mit den vorhandenen Ressourcen ohne Schaffung zusätzlicher Personalkapazitäten bewältigt werden. Innerhalb der Gesamtverwaltung werden laufend Effizienzsteigerungen durch gezielte Strukturanpassungen, Prozessoptimierungen und fortschreitende Digitalisierung angestrebt und umgesetzt. Sollte der Aufwand in Zukunft jedoch dennoch zu gross werden, müssten entsprechende Ressourcen vom Stadtrat bewilligt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Betriebliche Folgekosten

Zu kapitalisierende Folgekosten: (Beispiel: Miete)	CHF	0.00
Zu kapitalisierende Folgekosten: (Beispiel: Lizenzen)	CHF	0.00
Normale Folgekosten: (Beispiel: Personalaufwand Abwart bei Schulhausneubau)	CHF	0.00
Normale Folgekosten: (Beispiel: Baulicher Unterhaltskosten, Betrieblicher Unterhalt)	CHF	0.00
Total neue betriebliche Folgekosten ab Inbetriebnahme	CHF	0.00

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten (auf den Nettokosten der Stadt Nidau):

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Hochbau 40 Jahre	CHF	3'750.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	2'250.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF	6'000.00

Beiträge Dritter

Es kann mit folgenden Beiträgen gerechnet werden:

Beitrag Gemeinde Brügg	CHF	100'000.00
Beitrag Gemeinde Port	CHF	50'000.00
Total Beiträge Dritter	CHF	150'000.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 6'000.00 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2024 – 2029 sind netto CHF 250'000.00 eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Zwischen den Gemeinden Nidau, Port und Brügg besteht ein Vertrag betreffend die Schiessanlage Spärs. Das vorliegende Investitionsprojekt steht somit unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzkompetenten Organe der beiden Gemeinden, die vorliegt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge werden daher für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit berücksichtigt (abgezogen).

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	CHF	300'000.00
Beitrag Gemeinde Brügg	CHF	100'000.00
Beitrag Gemeinde Port	CHF	50'000.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	CHF	150'000.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 1610.5040.02 im Jahr 2025.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Realisierung im Jahr 2025.

Zustimmungen

Es sind die Zustimmungen der Gemeinden Port und Brügg notwendig. Diese sind erfolgt.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt «Sanierung Schiesstand Spärs» wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von netto 150 000 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 22. Oktober 2024 scs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen (nur GPK):

- Kostenschätzung Sanierung Spärs vom 3.5.2024
- Honorarofferte Architekt vom 30.07.2024